

FINNING

WINDACH

ERESING

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT

WINDACH

Gebührensatzung

zur Satzung der Verwaltungsgemeinschaft Windach für Aufgaben und Benützung des Verwaltungsgemeinschaftsarchivs

Die Verwaltungsgemeinschaft Windach (nachfolgend stets kurz "Verwaltungsgemeinschaft" genannt) erlässt auf Grund von Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66) folgende

Gebührensatzung für das Verwaltungsgemeinschaftsarchiv

§1 Gebühren und Auslagen

Für die Benützung des Verwaltungsgemeinschaftsarchivs erhebt die Verwaltungsgemeinschaft Windach Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Entstehen durch die Benützung oder durch Leistungen für einen Benützer Auslagen, so sind diese neben den Benützungsgebühren zu entrichten.

§ 2 Allgemeine Gebühren

- 1) Für Vorlage von Archivgut, Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, Erstellen von Gutachten oder sonstigen Tätigkeiten wird eine Gebühr von 10,- € je halbe Stunde Zeitaufwand für die Verwaltung erhoben.
- 2) Für die Anfertigung von Fotokopien wird pro Seite eine Gebühr won 0,50 € erhoben. Für die Anfertigung von Reproduktionen, mit deren Herstellung die Gemeinde Gewerbebetriebe beauftragt, wird eine Gebühr in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten erhoben.
- 3) Für die Benutzung der Standesamtsbücher wird eine Gebühr entsprechend der Gebühren des Standesamtes erhoben.

- 4) An Auslagen werden erhoben, die Kosten einer Versendung (z. B. Verpackung und Versicherung sowie die angefallenen Fernsprechgebühren).
- 5) Bei Bemessung von Gebühren und Zeitaufwand wird jede angefangene halbe Stunde mit dem vollen Gebührensatz berechnet.
- 6) Gebühren nach den Absätzen 1 bis 4 werden nicht erhoben bei Benützung des Gemeindearchivs
 - 1. für nachweislich wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke
 - 2. in Amts- und Rechtshilfesachen durch öffentliche Körperschaften und andere der Öffentlichkeit dienenden Einrichtungen, wenn für die Befreiung von der Gebührenpflicht Gegenseitigkeit besteht
 - 3. für einfache Beratung und Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Archivgut.

§ 3 Gebührenschuldner

Schuldner der Gebühren und Auslagen sind der Benützer und derjenige, in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt sowie derjenige, der die Gebührenschuld gegenüber dem Gemeindearchiv schriftlich übernimmt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

Die Gebühren und Auslagen entstehen mit dem Tätigwerden des Archivs. Sie werden mit ihrer Entstehung fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Windach, den 2 0. Sep. 2012

Xerwaltungsgemeinschaft

Gemeinschaftsvorsitzender



VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT WINDACH

Bekanntmachungsvermerk

Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG); Erlass einer Gebührensatzung zur Satzung der Verwaltungsgemeinschaft Windach für Aufgaben und Benützung des Verwaltungsgemeinschaftsarchivs

Vorgenannte Satzung wurde am 20. September 2012 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Windach zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den für öffentliche Bekanntmachungen allgemein bestimmten Stellen hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 27.09.2012 angebracht und am 27.10.2012 wieder entfernt.

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Windach, den 23. Oktober 2012

/erwattun/gsgemeinschaft

Gemeinschaftsvorsitzender





VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT WINDACH

Auszug aus der Niederschrift

der Sitzung der Gemeinschaftsversammlung vom 19.09.2012

TOP 4 Erlass einer Gebührensatzung zur Satzung für Aufgaben und Benützung des Verwaltungsgemeinschaftsarchivs;

Sach- und Rechtslage

Zu der Archivsatzung ist eine Regelung über die Erhebung von Gebühren erforderlich. Ein Satzungsentwurf ist der Sitzungsladung als *Anlage* beigefügt.

Beschluss:

- 3. Dem vorliegenden Satzungsentwurf wird zugestimmt.
- 4. Der Erlass der Gebührensatzung zur Archivsatzung wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 10:1

Windach, den 2∅. September 2012

Gemeinschaftsvorsitzender

